Satzung

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Christlicher Verein Junger Menschen Hunnebrock-Hüffen-Werfen e.V.

Die Abkürzung lautet: CVJM Hunnebrock-Hüffen-Werfen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bünde.

**§ 2 Grundlage und Ziel**

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für den einzigen Maßstab zur Gestaltung des Glaubens und Lebens.

Die Grundlage der Vereinsarbeit ist die Basis des CVJM Weltbundes ("Pariser Basis") von 1855. Diese lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.   
Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Da sich die CVJM Arbeit in Deutschland nicht mehr allein auf junge Männer, sondern auf alle jungen Menschen erstreckt, hat der CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. für alle deutschen CVJM folgende Zusatzerklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

**§ 3 Aufgaben und Arbeitsbereiche**

Um das in § 2 genannte Ziel zu erreichen, übernimmt der Verein unter anderem folgende Aufgaben:

1. Die Vermittlung von biblischen Inhalten zu Glaubens- und Lebensfragen.
2. Die Bildung einer christlichen Gemeinschaft und die damit verbundene Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Dienste.
3. Die Förderung junger Menschen zu Persönlichkeiten, die im privaten und gesellschaftlichen Leben nach christlichen Maßstäben verantwortungsbewusst handeln.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden unter anderem folgende Angebote gemacht:

1. Vermittlung der biblischen Botschaft in Gruppenarbeit, Gesprächen und Veranstaltungen
2. Gruppenarbeit für unterschiedliche Altersstufen
3. Offene Jugendarbeit und andere öffentliche Veranstaltungen
4. Seelsorgerliche Beratung und Begleitung von jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen
5. Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung
6. Möglichkeiten zur musikalischen Betätigung
7. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit
8. Aus- und Fortbildung sowie Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**§ 4 Zweck und Verwirklichung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist:

1. Die Förderung der Religion;
2. Die Förderung der Jugendhilfe;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unter § 3 aufgeführten Aufgaben und Angebote.

**§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 6 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie und angemessene Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes beendet. (§ 14, Ziffer 3)
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.
4. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar oder des Kinderkreises am Vereinsleben teilnehmen.

**§ 9 Leitung des Vereins**

Der Verein wird

1. durch die Jahreshauptversammlung
2. durch den Vorstand

geleitet.

**§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

Der Vorstand lädt im ersten Quartal eines jeden Jahres die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein.

Zur Jahreshauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Jedes bei der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgaben

1. den Vorstand zu wählen
2. den Vorstand zu entlasten
3. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen
4. die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln
5. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
6. den Haushaltsplan zu beschließen
7. die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzulegen
8. die Kassenprüfer/innen für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
9. die Kreisvertreter/innen zu wählen
10. das Arbeitsprogramm zu beraten
11. über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

**§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 10.

**§ 12 Beschlussfassung und Wahlen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 18.

Bezüglich der Abstimmungen entscheidet die Versammlung selbst, ob öffentlich oder geheim abgestimmt werden soll. Ausgenommen sind Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes. Sie werden geheim durchgeführt.

Von jeder Versammlung hat der Schriftführer/ die Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und von dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

**§ 13 Der Vorstand**

1. Zum Gesamtvorstand gehören:
   1. der/die Vorsitzende
   2. der/die stellvertretende Vorsitzende
   3. der Kassenwart/die Kassenwartin
   4. der Schriftführer/die Schriftführerin
   5. zwei bis vier Beisitzer/Beisitzerinnen
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
   1. der/die Vorsitzende
   2. der/die stellvertretende Vorsitzende
   3. der Kassenwart/die Kassenwartin
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei immer nur zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer Neuwahl des ganzen Vorstandes werden der/die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie der/die zweite und vierte Beisitzer/Beisitzerin bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt. Somit ist jedes Jahr ein Teil des Vorstandes zu wählen. Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson bestimmen.
5. Kommt es bei der Vorstandswahl zur Stimmengleichheit, so ist ein erneuter Wahlgang nötig. Sollte nach diesem zweiten Wahlgang wieder Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet das Los.
6. Jedes Mitglied, das den § 2 dieser Satzung für sich anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen bei der Wahl volljährig sein. Die Vorstandsmitglieder sollten sich, wenn möglich, aus den Personen des Mitarbeiterkreises (§ 15) zusammensetzen.

**§ 14 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darauf zu achten, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins
2. die Bildung von Gruppen und Arbeitszweigen, sowie die Ernennung und Verabschiedung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
5. die Verwaltung des Vereinsvermögens
6. die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Vierteljahr, zur Vorstandssitzung. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in der darauffolgenden Vorstandssitzung die Richtigkeit vom Vorstand zu bestätigen.

**§ 15 Mitarbeiterkreis**

Alle Gruppen, Arbeitsbereiche und sonstigen Angebote werden von Personen aus dem Mitarbeiterkreis des Vereins geleitet. Zum Mitarbeiterkreis gehören alle, die diese Satzung, besonders die §§ 2 u. 3, für sich anerkennen. Sie werden vom Vorstand für ihre Aufgaben ernannt und am Ende ihrer Mitarbeit verabschiedet.

Der Mitarbeiterkreis trifft sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch, zur Schulung, zu Gesprächen über Glaubens- und Lebensfragen, zu gemeinsamen Unternehmungen, zur Programmkoordination, usw.

**§ 16 Gruppen und Arbeitsbereiche**

Die Gruppen und alle weiteren Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Sie haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

**§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreter/innen haben das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter/innen in die Kreisvertretung.

1. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
2. Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

**§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§2) in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu besonders einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen in Bünde, die es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung am gleichen Ort zu verwenden hat.

**§ 19 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 26. Februar 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bünde, den 26. Februar 2018

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorsitzender stellv. Vorsitzende

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kassenwart Schriftführer